

19/21

12. Mai 2021

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Business Administration – General Management (MBA - GM) im Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften vom 10. Februar 2021	347
--	------------

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang

Business Administration - General Management (MBA - GM) im Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften vom 10. Februar 2021

Aufgrund von § 16 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBL. HTW Berlin Nr. 29/09), zuletzt geändert am 14. Oktober 2019 (AMBL. HTW Berlin Nr.26/19), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der HTW Berlin am 10. Februar 2021 die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Business Administration - General Management beschlossen^{1,2}:

Gliederung der Ordnung

§ 1	Geltungsbereich	348
§ 2	Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Business Administration – General Management.....	348
§ 3	Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmekapazität.....	348
§ 4	Frist und Form der Bewerbung	349
§ 5	Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission	349
§ 6	Auswahlverfahren	350
§ 7	Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien	350
§ 8	Zulassung.....	351
§ 9	Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten	352

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 17. Februar 2021.

² Genehmigt durch die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 11. Mai 2021.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber_innen im weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Business Administration – General Management fest, die ab dem Wintersemester 2021/22 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Business Administration – General Management und der Hochschulordnung

(1) Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Business Administration – General Management wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Business Administration – General Management in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Business Administration – General Management wird ergänzt durch die Hochschulordnung der HTW Berlin (HO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmekapazität

(1) Der Masterstudiengang Business Administration – General Management ist weiterbildend.

(2) Zugang zum Masterstudiengang erhält, wer einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums **und** eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweist.

(3) Verfügt ein oder eine Bewerber_in auf ein Masterstudium mit 90 Leistungspunkten aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann der oder die Bewerber_in andere studienrelevante Vorleistungen zur Anerkennung einreichen. Über eine Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission, die in einem Protokoll festlegt, mit wie vielen ECTS-Leistungspunkten diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist schriftlich festzulegen, wie ggf. noch fehlende ECTS-Leistungspunkte konkret zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte erreicht werden können. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Student_innen im Einzelfall abgewichen werden. Im Übrigen gilt das Verfahren gem. § 5 Abs. 3.

(4) Die Aufnahmekapazität für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Business Administration – General Management beträgt mindestens 15 und maximal 25 Plätze pro Aufnahmesemester.

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

(1) Bewerbungen sollen bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Die Auswahlkommission des Masterstudiengangs Business Administration – General Management kann den Bewerbungszeitraum nach Maßgabe freier Plätze auch über die o.g. Termine hinaus verlängern. Bewerber_innen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

(2) Die Bewerbung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Business Administration – General Management erfolgt in der von der HTW Berlin festgelegten Form. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

a) für den Studienzugang:

- ausgefülltes Bewerbungsformular (Onlinebewerbung) der HTW Berlin
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Ordnung, sowie Nachweise über gegebenenfalls anzuerkennende Lernleistungen oder Zeiten einschlägiger beruflicher Praxis gemäß § 3 Abs. 3 dieser Ordnung. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen,
- Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sowie eventueller weiterer abgeschlossener Studiengänge,

b) für die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung:

- Nachweis der Abschlussnote (mit mindestens einer Stelle nach dem Komma) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- Nachweise über die gemäß § 3 Abs. 2 dieser Ordnung erforderliche berufliche Praxis sowie über weitere berufspraktische Erfahrungen nach dem ersten akademischen Abschluss.
- Bewerbungsschreiben mit Angaben über Studienmotive und -ziele (maximal 1100 Wörter).

§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

(1) Über die Zulassung von Bewerber_innen zum Masterstudiengang Business Administration – General Management befindet eine Auswahlkommission. Diese wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bestellt.

(2) Der Auswahlkommission gehören mindestens zwei in dem Masterstudiengang Business Administration – General Management tätige Professor_innen sowie der oder die Programmmanager_in des

Masterstudiengangs Business Administration – General Management an. Der Kommission kann weiterhin ein oder eine Student_in des Masterstudiengangs Business Administration – General Management angehören.

(3) Die Auswahlkommission entscheidet über die Anerkennung von Lernleistungen und Zeiten beruflicher Praxis. Handelt es sich um anererkennungsfähige Lernleistungen oder Zeiten beruflicher Praxis gemäß § 3 Abs. 3 dieser Ordnung, legt die Auswahlkommission in einem Protokoll fest, mit wie vielen Leistungspunkten diese Vorleistungen anerkannt werden. Sind darüber hinaus noch weitere ECTS-Leistungspunkte zu erwerben oder kommt eine Anerkennung von Lernleistungen oder einschlägiger Berufspraxis nicht in Betracht, legt die Auswahlkommission in einem Protokoll fest, welche weiteren Module aus dem Angebot der HTW Berlin im Umfang von bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte erreicht werden können¹.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Business Administration – General Management erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Durchschnittsnote des ersten akademischen Hochschulabschlusses als Faktor X_1 ;
- b) Dauer der berufspraktischen Erfahrungen/Qualifikationen als Faktor X_2 ;
- c) Bewerbungsschreiben mit Angaben über Studienmotive und -ziele als Faktor X_3 .

(2) Die Auswahl der Bewerber_innen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel $X = 0,50 (X_1) + 0,25 (X_2) + 0,25 (X_3)$ ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

(3) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 beträgt 100 v.H.

§ 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien

(1) Die Bewertung der Dauer der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Studieninhalten des ersten akademischen Abschlusses beziehungsweise des Masterstudienganges Business Administration – General Management als Faktor X_2 erfolgt durch die Auswahlkommission nach folgendem Schema:

¹ Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Student_innen im Einzelfall abgewichen werden.

Kriterium	Faktor X ₂
Mindestens fünfjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrungen*	1,0
Mindestens dreijährige qualifizierte berufspraktische Erfahrungen*	1,6
Mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrungen*	2,6

*nach Abschluss des ersten akademischen Abschlusses

(2) Die Bewertung des Bewerbungsschreibens mit Angaben über Studienmotive und -ziele als Faktor X₃ erfolgt durch die Auswahlkommission nach folgendem Schema:

Kriterium	Faktor X ₃
Drei Kriterien aus 1.-3. erfüllt 1. Reflektion der Bedeutung des Studiums für die eigene Situation 2. Zielorientierung und Motivation für die Studienwahl 3. Überzeugende Begründung der konkreten Studienwahl	1,0
Zwei Kriterien aus 1.-3. erfüllt 1. Reflektion der Bedeutung des Studiums für die eigene Situation 2. Zielorientierung und Motivation für die Studienwahl 3. Überzeugende Begründung der konkreten Studienwahl	1,6
Ein Kriterium aus 1.-3. erfüllt 1. Reflektion der Bedeutung des Studiums für die eigene Situation 2. Zielorientierung und Motivation für die Studienwahl 3. Überzeugende Begründung der konkreten Studienwahl	2,6

§ 8 Zulassung

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HTW Berlin einen Termin, bis zu dem der oder die Bewerber_in die Zulassung schriftlich annehmen muss. Erfolgt die Annahme nicht bis zu diesem Termin, kann der Zulassungsbescheid durch die zuständigen Stellen für unwirksam erklärt werden.

(2) Der Zulassungsbescheid kann von den zuständigen Stellen zurückgenommen werden, sofern nicht eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Studierenden für das betreffende Zulassungssemester erreicht wird. In diesem Fall werden die bereits gezahlten Gebühren vollständig zurückerstattet.

§ 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft und gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 7. April 2015 (AMBL. HTW Berlin Nr. 39/15) außer Kraft.